



MAUERKIRCHEN

Mittelschule Mauerkirchen
5270 Mauerkirchen, Obermarkt 4
07724/2338
s404092@schule-ooe.at
www.schulen.eduhi.at/hs.mauerkirchen

Individuelle Berufs(bildungs)orientierung SCHUG § 13b

Ansuchen „Betrieb“

ELTERN

Erziehungsberechtigte/r: _____
Name, Adresse

Ich ersuche um Genehmigung zum Fernbleiben vom Unterricht zum Zwecke der „Individuellen Berufs(bildungs)orientierung gemäß SCHUG § 13b“ für meinen Sohn/meine Tochter

_____, Schüler/Schülerin der Klasse _____
Name Klasse

in der Zeit von _____ bis _____ (Höchstdauer 5 Schultage).

Datum, Unterschrift des/r Erziehungsberechtigten

FIRMA

Die Firma (die Einrichtung) _____
erklärt sich bereit, oben genannten Schüler/genannte Schülerin im Rahmen der „Individuellen Berufs(bildungs)orientierung“ in der Zeit von _____ bis _____
aufzunehmen.

Die Beaufsichtigung während dieser Zeit erfolgt gemäß SCHUG §44a durch Herrn/Frau

Datum, Unterschrift/Stempel der Firma (der Einrichtung)

SCHULE

Dem Ansuchen wird stattgegeben!

Datum, Unterschrift Klassenvorstand od. Direktion

FIRMA

Die **Anwesenheit** des Schülers/der Schülerin im o.a. Zeitraum wird bestätigt.

Datum, Unterschrift/Stempel der Firma (der Einrichtung)

Hinweis: Die Besuchsbestätigung muss dem Klassenvorstand vorgelegt werden.

Der Schüler/die Schülerin ist aufgrund der Verordnung für Schulveranstaltungen für diese Zeit im Rahmen der AUVA unfallversichert. Für den Hin- und Rücktransport zur Veranstaltung ist selbstständig zu sorgen.

- Eine Eingliederung der Schüler/-innen in den Arbeitsprozess ist unzulässig.
- Schüler/-innen unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Während der Berufsorientierung sind die Schüler/-innen in einem ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife sowie den sonstigen Umständen entsprechenden Ausmaß zu beaufsichtigen.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Auf die Körperkraft der Schüler/-innen ist Rücksicht zu nehmen.
- Schüler/-innen sind im Rahmen der Schülerunfallversicherung nach dem ASVG unfallversichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch Schüler/-innen verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.
- Bei korrekter Absolvierung dieser individuellen Berufsorientierung haben Schüler/-innen keinen Anspruch auf Entgelt.